OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604956/4/KPe

Datum:
Linz, 15. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des H M H, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptfrau von Freistadt vom 28.10.2021, GZ: BHFR/921060016217/21, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 266 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptfrau von Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Oktober 2021, GZ: BHFR/921060016217/21, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zwei Übertretungen des Führerscheingesetzes (FSG) vorgeworfen:

1. Der Bf habe am 28. September 2021 um 18:22 Uhr in S P, B, Str.km 106,9, von Richtung F kommend in Richtung B L fahrend, den PKW, Kennzeichen: X(A), mit einem Alkoholgehalt von 0,29 mg/l gelenkt, obwohl das Lenken von Kraftfahrzeugen nur erlaubt ist, wenn der Alkoholgehalt weniger als 0,25 mg/l beträgt. [Spruchpunkt 1.]

2. Der Bf habe am 28. September 2021 um 18:22 Uhr in S P, B, Str.km 106,9, von Richtung F kommend in Richtung B L fahrend, den PKW, Kennzeichen: X(A), auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Fahrzeug fällt, gewesen sei, da ihm diese mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. Juni 2020, GZ: BHFRVerk-2021-261214/4-GMS entzogen worden sei. [Spruchpunkt 2]

Hinsichtlich Spruchpunkt 1 habe der Bf § 37a iVm § 14 Abs 8 FSG verletzt. Gemäß §37a FSG werde eine Geldstrafe von 600 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen und 19 Stunden verhängt.
Hinsichtlich Spruchpunkt 2 habe der Bf § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG verletzt. Gemäß § 37 Abs. 1 FSG iVm § 37 Abs. 4 Z 1 FSG werde eine Geldstrafe von 730 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen und 1 Stunde verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 133 Euro zu bezahlen.

I.2. Gegen das oben genannte Straferkenntnis richtet sich das vom Bf mit Eingabe vom 26.11.2021 erhobene und als „Einspruch (beschärde)“ bezeichnete Rechtsmittel. Der Bf brachte dabei vor, 140.000 Euro Schulden und seit fast 2 Jahren kein Einkommen zu haben. Darüber hinaus sei er alleinstehend und habe zwei Firmen zu erhalten und einen Sohn. Zur Zeit habe er auch keinen Führerschein und damit auch keine Möglichkeit, Geld zu verdienen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 12. Jänner 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Aufgrund des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergangenen Mängelbehebungsauftrags vom 19.01.2022 konkretisierte der Bf sein Beschwerdebegehren und brachte vor, dass sich das von ihm erhobene Rechtsmittel gegen die Höhe der Strafe richte. Begründend verwies er nochmals auf seine schlechten Vermögensverhältnisse (100.000 Euro Schulden, 250 Euro Alimente).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt.

II.2. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Die Beschwerde richtet sich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Der Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung auch nicht beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II.3. Nachfolgender S a c h v e r h a l t steht fest:

II.3.1. Nachdem sich die Beschwerde gegen das Straferkenntnis ausschließlich gegen die Strafhöhe hinsichtlich der zu Spruchpunkt 1 und 2 verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen richtet, kann zum Tatvorwurf auf die Darstellungen zu Punkt I.1. verwiesen werden.

II.3.2. Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ist davon auszugehen, dass der Bf über kein Einkommen verfügt und beträchtliche Schulden von rund 100.000 Euro hat. Überdies ist er sorgepflichtig für einen Sohn, für welchen er Alimente von monatlich rund 250 Euro leisten muss.

II.3.3. Für den Bf scheinen 2 rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf:

a) Bezirkshauptmannschaft Freistadt, GZ BHFR/920060013569/20, Verstoß gegen § 99 Abs 1 lit a iVm § 5 Abs 1 StVO, Tilgungsbeginn: 12.11.2020
b) Bezirkshauptmannschaft Freistadt, GZ BHFR/919060011555/19, Verstoß gegen § 99 Abs 1b iVm § 5 Abs 1 StVO, Tilgungsbeginn: 15.11.2019

II.3.4. Dem Bf wurde der Führerschein mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zu GZ: 2021-261214/4-GMS ab 10.06.2021 entzogen.

II.4. Beweiswürdigung

II.4.1. Der Tatvorwurf ergibt sich bereits aus dem Straferkenntnis (I.1.) und wird auch vom Bf (I.4.) zugestanden.

II.4.2. Zu seinen persönlichen Verhältnissen hat der Bf sich erstmals im Rechtsmittel geäußert. Die Behörde ist – in Ermangelung von entsprechenden Angaben des Bf – von einem durchschnittlichen Einkommen und einer Sorgepflicht für ein Kind ausgegangen.

II.4.3. Die Vormerkungen des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt der belangten Behörde.

II.4.4. Die Entziehung der Lenkberechtigung ergibt sich aus dem (nicht bestrittenen) Akteninhalt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Rechtslage:

III.1.1. § 14 Abs 8 Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1998, enthält folgende Bestimmung zu den Pflichten eines Kraftfahrzeuglenkers:

„*Ein Kraftfahrzeug darf nur in Betrieb genommen oder gelenkt werden, wenn beim Lenker der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt. Bestimmungen, die für den betreffenden Lenker geringere Alkoholgrenzwerte festsetzen, bleiben unberührt.*“

III.1.2. § 37a Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009, sieht folgende Strafbestimmung vor:

„Wer entgegen der Bestimmung des § 14 Abs. 8 ein Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt oder lenkt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 vorliegt, mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 3700 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Strafbemessung sind auch der Grad der Alkoholisierung und die Häufigkeit der Verstöße zu berücksichtigen.“

III.1.3. § 1 Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015, bestimmt für das Lenken von Kraftfahrzeugen u.a. Nachfolgendes:

„[...]
(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (§ 32a) zulässig. Weiters ist das Ziehen von anderen als leichten Anhängern, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 Feuerwehrfahrzeuge sind, mit Zugfahrzeugen für die Klassen C(C1) oder D(D1) zulässig, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse BE einen Feuerwehrführerschein (§ 32a) besitzt. Feuerwehrfahrzeuge sowie Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge gesetzlich anerkannter Rettungsorganisationen mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5.500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn der Lenker

1. *nicht mehr in der Probezeit ist,*
2. *eine interne theoretische und praktische Ausbildung sowie eine interne theoretische und praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat und*
3. *im Besitz einer Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten oder der Rettungsorganisation ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.*

In diesem Fall darf jedenfalls ein leichter Anhänger gezogen werden. Ein anderer als leichter Anhänger darf gezogen werden, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 5500 kg nicht übersteigt. Besitzt der Inhaber der Bestätigung nach Z 3 auch die Klasse BE, darf mit einem Zugfahrzeug mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 5.500 kg ein Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg gezogen werden. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5.500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn dies in der besonderen Art und Aufgabenstellung der zu lenkenden Fahrzeuge begründet ist und wenn der

Lenker zusätzlich im Besitz einer Bestätigung des Bundesministeriums für Inneres ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.
[...]“

III.1.4. § 37 Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015, enthält für Übertretungen des Führerscheingesetzes u.a. folgende Strafbestimmung(en):

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]
(4) *Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl*
1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder
2. gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde.
[...]“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

III.2.1. Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Strafhöhe. Der Schuldspruch ist somit in Rechtskraft erwachsen.

III.2.2. Die konkrete Strafzumessung ist einer Überprüfung zu unterziehen.

III.2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB. Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer

Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

III.2.4. Die Milderungsgründe und die Erschwerungsgründe sind gegeneinander abzuwägen.

III.2.5. Zu Spruchpunkt 1:

Alkoholdelikte zählen zu den schwersten und gröbsten Verstößen im Straßenverkehr, die zu schweren Unfällen mit Personen- und Sachschäden führen. Strenge Strafen, v.a. bei Wiederholungstätern, sind insofern geboten. Bei der Sicherheit im Straßenverkehr im Allgemeinen und bei der körperlichen Integrität der anderen Verkehrsteilnehmer im Besonderen, handelt es sich um hohe Rechtsgüter, nicht umsonst hat der Gesetzgeber zu deren Schutz hohe Geldstrafen vorgesehen.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Bf bereits zwei einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen hat, welche das Lenken bzw. Inbetriebnehmen eines Fahrzeugs in alkoholisiertem Zustand betreffen. Diese Verwaltungsstraftaten sind – weil sie auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen – beim Spruchpunkt 1. als erschwerend zu werten. Milderungsgründe, die dem Bf zum Vorteil gereichen, liegen hingegen nicht vor.

Ausgehend von einem Strafrahmen von 300 Euro bis 3700 Euro schöpft die Behörde diesen durch die Verhängung einer Strafe von 600 Euro zu rund 16% aus.

Vor dem oben dargelegten Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe bzw. die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe als tat- und schuldangemessen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass diese Strafhöhe auch notwendig ist, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention erweist sich die Strafzumessung im konkreten Fall als angemessen.

III.2.6. Zu Spruchpunkt 2:

Der Verwaltungsgerichtshof betont in seiner ständigen Judikatur, dass das Lenken eines Kraftfahrzeugs ohne Berechtigung zu den gröbsten Verstößen gegen das Führerscheingesetz zählt (vgl. VwGH vom 20.04.1988, Zl. 87/02/0154) und das Rechtsgut Sicherheit im Straßenverkehr damit erheblich beeinträchtigt wird. Dies lässt der Gesetzgeber auch dadurch erkennen, dass bei einer wiederholten gleichartigen Zuwiderhandlung an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe von bis zu 6 Wochen verhängt werden kann.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass dem Bf auch ein hohes Maß an Verschulden anzulasten ist, zumal ihm ja bestens bekannt war, dass er aufgrund der behördlich verhängten Entziehung der Lenkerberechtigung das Kraftfahrzeug nicht hätte lenken dürfen. Insoweit hat der Bf die Tat nicht nur fahrlässig begangen, sondern hat er die vorsätzliche Begehung des Delikts zu verantworten.

Nachdem sich die belangte Behörde mit Verhängung der Geldstrafe von 730 Euro an der gesetzlichen Mindeststrafe von 726 Euro orientiert hat und auch die Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen und 1 Stunde ebenso verhältnismäßig festgesetzt wurde, bleibt ohnehin kein Spielraum für eine weitere Strafherabsetzung.

III.2.7. Vermögensverhältnisse und Strafbemessung:

Wie der Bf ausführt, sind seine Vermögensverhältnisse als unterdurchschnittlich bzw. schlecht zu beurteilen. Es ist grundsätzlich richtig, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen im Sinne des § 19 Abs. 2 letzter Satz VStG zu berücksichtigen sind.

Dazu wurde in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. zuletzt: VwGH vom 01.10.2014, Ra 2014/09/0022) jedoch erkannt, dass die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass Anspruch auf Verhängung der Mindeststrafe besteht (VwGH vom 16.09.2009, 2009/09/0150, mwN). Die Geldstrafe ist selbst dann zu verhängen, wenn die Vermögensverhältnisse und Einkommensverhältnisse des Bestraften es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er nicht in der Lage sein wird, sie zu bezahlen (VwGH vom 15.10.2002, 2001/21/0087).

Zu Spruchpunkt 1. wird nochmals darauf verwiesen, dass eine Verhängung einer geringeren Strafe insbesondere aus spezialpräventiven Gründen nicht möglich ist - auch nicht in Anbetracht der schlechten Vermögensverhältnisse. Was Spruchpunkt 2. betrifft, kommt – zumal sich die Strafe ohnehin an der gesetzlichen Mindeststrafe orientiert – eine weitere Herabsetzung auch nicht mehr in Betracht.

III.3. Bei diesem Ergebnis hat der Bf gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20% der verhängten Strafe, mindestens aber 10 Euro, zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1 Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner